

Satzung zur Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Altmittweida

(Rechtsbereinigte Fassung)

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 205; 21. Mai) in Verbindung mit der Neufassung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 beschloss der Gemeinderat Altmittweida in öffentlicher Sitzung am 13.03.1999 folgende Satzung:

§ 1

Zahlung von Aufwandsentschädigung

Die Gemeinde Altmittweida zahlt an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Altmittweida Aufwandsentschädigungen in Form monatlicher Pauschalbeträge.

§ 2

Funktionsträger

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 1

- sind der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Altmittweida
- der Stellvertreter des Wehrleiters
- der Jugendfeuerwehrwart und
- der Gerätewart.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhen der Aufwandsentschädigungen werden monatlich pauschal festgesetzt in Höhe von

- 46,00 € für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
- 23,00 € für den Stellvertreter des Wehrleiters
- 20,00 € für den Jugendfeuerwehrwart und
- 23,00 € für den Gerätewart.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3 entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus einem Ehrenamt scheidet oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5
Ersatz von Verdienstaussfall

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altmittweida, die beruflich selbstständig sind, können gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Dezember 1999 Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles verlangen.

§ 6
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 10.09.1992 über die „Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr“ außer Kraft.

Ausgefertigt: 14.03.2000

gez. Steinhoff
Steinhoff
Bürgermeister